

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes  
im Stadtbezirk 4 Schwabing-West**

**Widmung  
der Gesamtstrecke der Günter-Behnisch-Straße,  
der Gesamtstrecke der Frei-Otto-Straße und  
der Gesamtstrecke der Fritz-Schuster-Straße**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08262**

Anlage:  
1 Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 4  
Schwabing-West vom 14.12.2022**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2022 (GVBl. S. 224), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Folgende Straßenstrecken sind gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1954 der Landeshauptstadt München entsprechend hergestellt und technisch abgenommen, so dass sie zu Ortsstraßen gewidmet werden können:

Die Gesamtstrecke der **Günter-Behnisch-Straße** (Flst. Nr. 472/587 Gemarkung Schwabing) zwischen der Heßstraße (= km 0,000) und der Fritz-Schuster-Straße (= km 0,119),

die Gesamtstrecke der **Frei-Otto-Straße** (Flst. Nr. 472/591 Gemarkung Schwabing) zwischen der Infanteriestraße (= km 0,000) und der Heßstraße (= km 0,216) und

die Gesamtstrecke der **Fritz-Schuster-Straße** (Flst. Nr. 472/592 Gemarkung Schwabing) zwischen der Frei-Otto-Straße (= km 0,000) und der Günter-Behnisch-Straße (= km 0,139).

Die Straßenbaubehörde für die zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Landeshauptstadt München besitzt auch die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

Den Widmungen

- der Gesamtstrecke der **Günter-Behnisch-Straße** zwischen der Heßstraße (= km 0,000) und der Fritz-Schuster-Straße (= km 0,119),
- der Gesamtstrecke der **Frei-Otto-Straße** zwischen der Infanteriestraße (= km 0,000) und der Heßstraße (= km 0,216) und
- der Gesamtstrecke der **Fritz-Schuster-Straße** zwischen der Frei-Otto-Straße (= km 0,000) und der Günter-Behnisch-Straße (= km 0,139) zu Ortsstraßen

wird zugestimmt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 4 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Gesa Tiedemann

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 4

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II -24B /34 B / 44B

An das Mobilitätsreferat MOR, MOR GB 2.211

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat – GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2, T21  
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

Der Beschluss des Bezirksausschusses 4 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 4 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.